



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0167/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr	01.03.2011	Vorberatung
Rat der Stadt	22.03.2011	Entscheidung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 - Sieplenbusch, Museum für Asiatische Kunst - Bericht über die - eingeschränkte und verkürzte - erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie die erneute Einholung der Stellungnahmen der - berührten - Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB; Abwägung und Beschluss über die während der erneuten Offenlage am 14.01.2011 eingegangene Stellungnahme, gekennzeichnet als S 1

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt den in der als S 1 bezeichneten Stellungnahme formulierten Anregungen und Bedenken nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die - eingeschränkte und verkürzte – erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 22.12.2010 bis einschließlich 14.01.2011 statt. Als berührte Behörde wurde lediglich der Landrat des Oberbergischen Kreises mit Schreiben vom 02.12.2010 um Stellungnahme bis zum 14.01.2011 gebeten. Dieser hat keine Bedenken vorgetragen. Die Öffentlichkeit hat sich mit einer Stellungnahme am Verfahren beteiligt, über die im Folgenden beraten und entschieden wird.

Der Einwender stellt zu Anfang seines Schreibens in zwei Themenblöcken dar, wie seiner

Auslegung nach, mit seinen Anregungen im laufenden Verfahren umgegangen sei. Er thematisiert zum einen die Cafe-/Meditationsbereiche, die seiner Meinung nach nicht festgesetzt werden müssten, zum anderen bezweifelt er die Anwendung der Immissionswerte für Misch-/Dorfgebiete für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Zur Klarstellung seiner Ausführungen ist folgendes anzuführen:

Die Gemeinden haben unter dem Gesichtspunkt der städtebaulichen Erforderlichkeit weitreichende Freiräume bei der Festlegung ihrer Planungsziele. Das Planungsermessen der Gemeinde umfasst neben dem „Ob“ und „Wann“ auch das „Wie“ planerischer Gestaltung. Welche städtebaulichen Ziele sich die Gemeinde hierbei setzt, liegt grundsätzlich in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, diejenige Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren Ordnungsvorstellungen entspricht. Was in diesem Sinne vernünftigerweise geboten ist, ergibt sich nicht etwa aus der Sicht eines Dritten. Maßgeblich ist vielmehr, ob die jeweiligen konkreten Festsetzungen bezogen auf das von der Gemeinde verfolgte Plankonzept in dem Sinne vernünftigerweise geboten sind, dass dieses Konzept die in ihren Details gewählte Umsetzung gerechtfertigt erscheinen lassen. Mit welchen Zielsetzungen die Gemeinde eine bestimmte städtebauliche Planung rechtfertigen darf, ist ihr nicht bindend vorgegeben. Der Katalog des § 1 Abs. 6 BauGB gibt nur beispielhaft wieder, was die Gemeinde im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch ihre Bauleitplanung anstreben kann. Der potentielle Umfang zulässiger städtebaulicher Rechtfertigungen kann daher in seinen vielfältigen einzelfallbezogenen Facetten abstrakt, nicht umfassend und abschließend dargestellt werden.

Hinsichtlich des „Wie“ der Planung setzt § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB eine strikte Grenze dadurch, dass eine Bauleitplanung, die wegen unüberwindbarer rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse vollzugsunfähig ist, der städtebaulichen Erforderlichkeit entbehrt. § 9 BauGB, der durch die BauNVO ergänzt wird, gibt dem Plangeber den Katalog der zulässigen Festsetzungsmöglichkeiten bindend vor. An diesen *numerus clausus* der planerischen Festsetzungsmöglichkeiten ist der Plangeber gebunden. Er hat kein Festsetzungsfindungsrecht. Die Bindung an den *numerus clausus* der planerischen Festsetzungsmöglichkeiten besteht gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB jedoch nicht für vorhabenbezogene Bebauungspläne, jedenfalls für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans. Der Gemeinde steht damit für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 grundsätzlich ein breiter Ermessensspielraum zu:

Mit der genauen Verortung und Beschreibung der definierten Museumsbereiche wird das Ziel verfolgt, ein schlüssiges und abgerundetes Museumskonzept zu realisieren. Die Komplementärnutzungen „Cafe“ und „Meditation“ sind elementarer Bestandteil für ein funktionierendes Museumskonzept. Durch diese Nutzungen wird die Attraktivität des Museumsstandortes für die Allgemeinheit gestärkt. Zu deren Umsetzung verpflichtet sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag. Weiterhin wird durch die Festsetzung der Nutzungsbereiche eine landschaftsverträgliche Umsetzung des Museumsprojektes unterstützt. Mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird exakt beschrieben, wie das Museum und die Außenbereiche ausgebildet werden. Die getroffenen Festsetzungen garantieren die Umsetzung eines funktionierenden Museumskonzeptes unter größtmöglicher Bewahrung der Hofschafft und der angrenzenden Freiraumbereiche. Der Bebauungsplan bestimmt zugleich Inhalt und Schranken des Grundeigentums des Vorhabensträgers. Die partiellen Einschränkungen des Privateigentums sind dabei aus Gründen des öffentlichen Interesses (Realisierung eines öffentlich zugänglichen Museums) gerechtfertigt und erforderlich. Es sprechen hinreichend gewichtige Allgemeinbelange für die Planung und die zu ihrer Umsetzung gewählten Festsetzungen.

Die baugebietsbezogenen Immissionsrichtwerte beziehen sich regelmäßig nur auf solche Gebiete, die entweder in einem Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen oder bei der Beurteilung nach § 34 BauGB einer der Baugebietskategorien zuzuordnen sind. Wohnnutzungen im Außenbereich – mögen sie privilegiert sein oder nicht – sind weniger schutzbedürftig als Wohngebiete, weil der Außenbereich grundsätzlich nicht für eine Bebauung bestimmt ist; für sie sind regelmäßig nur die im jeweiligen Regelwerk für MI- oder

MD-Gebiete vorgesehenen Werte einschlägig. Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 wird der bauplanungsrechtliche Außenbereich zum beplanten Innenbereich. Für Sondergebiete geben die Regelwerke keine Immissionswerte vor. Bei SO-Gebieten, die auch zum Wohnen genutzt werden können, bietet sich bei entsprechender Nutzungsmischung (hier: Museumsnutzung als nicht wesentlich störendes Gewerbe) der Schutzmaßstab MI/MD an, womit der Schutzanspruch gegenüber dem Ursprungszustand keine Veränderung erfährt. Außerdem ist die Wohnnutzung am Rande des Außenbereichs, unabhängig von ihrer Lage in einem festgesetzten oder faktischen Wohngebiet, im Hinblick auf die mit Außenbereichsflächen typischerweise verbundenen Immissionen latent „vorbelastet“. Der Eigentümer eines solchen Wohngrundstückes muss deshalb mit außenbereichstypischen Emissionen rechnen und darf nur darauf vertrauen, nicht mit solchen Umwelteinwirkungen belastet zu werden, die mit seiner Wohnnutzung nicht mehr verträglich sind. Andererseits muss sich der im Außenbereich im Randbereich zu Baugebieten zugelassene Betrieb Abstriche gefallen lassen. Er muss sich mit seinen Emissionen so einrichten, dass die (Lärm-) Belastungen der Wohnnutzung nicht über das in einem Misch- oder Dorfgebiet, das in ähnlicher Weise mit Immissionen belastet ist, Hinnehmbare hinausgeht.

Der Nachbarschutz, der sich aus dem in § 35 Abs. 3 BauGB verankerten Gebot der Rücksichtnahme ausnahmsweise ergeben kann, setzt eine schutzwürdige Position des Nachbarn gegenüber dem Vorhaben voraus. Abwehrrechte bestehen grundsätzlich nur gegen die vom Bauplanungsrecht gesteuerten Vorhaben. Hierzu zählt nicht die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen. Erforderlich ist das Schaffen von baulichen Anlagen, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden sind. Typisches Beispiel ist etwa der Bau eines Schweinestalls. Da der Einwender aber weder ein bauliches Vorhaben mit Immissionspotential errichten will, noch das Museum an einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb heranrückt bzw. in seinem Schutzniveau gestärkt wird, stehen dem Einwender keine Abwehrrechte zu. Dieser hat vielmehr selbst, aufgrund anderer Rechtsgrundlage Rücksicht zu üben. Sowohl in landwirtschaftlichen Fachgesetzen (Pflanzenschutzgesetz, Düngemittelgesetz und entsprechende Verordnungen) als auch im Bodenschutz- und Naturschutzgesetz wird der Begriff „gute fachliche Praxis“ verwendet und gibt dem Landwirt Vorschriften vor, die bei der Bewirtschaftung einzuhalten sind. So sind etwa Gülle oder Jauche bei Ausbringung auf unbestelltes Ackerland unverzüglich einzuarbeiten.

Zu den im zweiten Teil seines Schreibens formulierten Anregungen und Bedenken schlägt die Verwaltung folgende Abwägung vor:

Der Einwender macht Bedenken geltend, dass ein eigenständiges Cafe geschaffen werden soll, das losgelöst von dem Museum als selbständige gewerbliche Einheit betrieben werden soll. Gleiche Bedenken äußert er zum Museumsshop, bei dem er aus den Planungsunterlagen nicht erkennen kann, wie dieser von Nicht-Museumsbesuchern Zugangsgeschützt werden soll. Die Zulässigkeit von Museumsshop und Cafe richtet sich nach der Zweckbestimmung des Sondergebietes. Diese sind als ergänzende Nutzungseinheiten zum Museum zulässig. Der Museumsshop als auch das Cafe sind ausschließlich über den zentralen Museumseingang zu erreichen. Hier befindet sich auch die Kassenzone, in der die Besucher ihre Eintrittsgelder entrichten. Ebenso ist das Außencafe nur über das Museumsgebäude erreichbar. Auch wenn das Cafe oder der Museumsshop isoliert von einem Museumsbesuch von Interessierten aufgesucht werden könnte, garantieren doch die Größenbeschränkungen für diese Nutzungen, dass hier keine wirtschaftlich eigenständige Nutzungseinheit betrieben werden kann. Selbst in derartigen Fällen stehen die Nutzungen Museum und Cafe im Einklang mit der Zweckbestimmung „Museum für Asiatische Kunst“. Im Museumsshop werden Artikel/Souvenirs vertrieben, die das Asiatische Museum zum Inhalt haben; ein Museumsbesuch ist für den Kauf derartiger Produkte nicht zwingend erforderlich. Das Cafe ist als zusätzlicher Aufenthaltsbereich zum Museum konzipiert. Dies schließt eine separierte Nutzung nicht aus. Aufgrund seiner Größe und Zugänglichkeit ist es für den Nicht-Museumsbesucher jedoch wenig attraktiv und kann keinesfalls als Ausflugscafe gewertet werden.

Der Anreger hegt Bedenken gegen die aufgestellten Exponate, wenn diese als Beutekunst entlarvt werden oder aus politisch oder ethisch brisanter Herkunft stammen sollten. Er erkundigt sich, ob mit dem Vorhabensträger vertragliche Regelungen zur Unbedenklichkeit der Ausstellungsstücke getroffen wurden. Der Galerist hat langjährige Erfahrung im Handel mit Kunstgegenständen. Er ist als renommierter Händler in der Fachwelt geschätzt. Es liegen keine Anhaltspunkte für die Befürchtungen des Einwenders vor. Die Bauleitplanung kann grundsätzlich nicht als eine von städtebaulichen Bedürfnissen losgelöste gemeindeeigene Allgemeinpolitik für bestimmte Sachbereiche – gleichsam unter dem Deckmantel städtebaulicher Planung - betrieben werden. Festsetzungen sind städtebaulich zu motivieren. Unzulässig ist es daher, wenn eine Gemeinde ihre eigene „Kunstpoltik“ betreibt, indem sie bestimmte Kunstgegenstände unanhängig von Erwägungen der Ordnung der Bodennutzung allgemein für ihr Gemeindegebiet ausschließt. Vielmehr hat die Gemeinde die Wertung entsprechender Institutionen zur Unbedenklichkeit bestimmter Exponate hinzunehmen. Moralische Vorstellungen liegen außerhalb der Reichweite des Bauplanungsrechts.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Unterschrift Datum	Unterschrift Datum	Unterschrift Datum

Anlage: Stellungnahme S1